



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Behörden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

Behörden.

Der eine Fall von schroffer Widersehlichkeit ereignete sich beim Heimfall Ravensbergs. Die Grafschaft war das einzige Territorium, dem eine im Lande seßhafte Verwaltungsbehörde fehlte. Das sollte jetzt anders werden. Noch 1646/7 wurde mit den Ständen wegen einer eigenen Kanzlei oder Regierung verhandelt und 1647 ein Abschluß erzielt. Die Kanzlei wurde eingerichtet und die Kosten auch von den Ständen übernommen. Bald aber bereuten diese ihre Nachgiebigkeit. Sie fühlten sich durch die neue Behörde eingeengt und drangen auf deren Beseitigung. Ihre Zustimmung sei ihnen am Morgen nach den Verhandlungen abgewonnen worden, wie der Rausch noch nicht ausgeschlafen. Dem Kurfürsten boten sie für Aufhebung der Kanzlei 10000 Rth. und setzten sich, als er sich nicht bestechen ließ, mit den Ständen von Kleve-Mark in Verbindung. Mit diesen lag Friedrich Wilhelm damals gerade im heftigsten Kampf, und es wäre ihm sehr ungelegen gewesen, wenn dieser Gegner in den Ravensberger Ständen einen Bundesgenossen erhalten hätte. So ließ er sich in neue Unterhandlungen ein, und es kam zum Rezeß von 1653, wonach die neue Kanzlei aufgehoben wurde. Dafür verzichteten die Stände auf alle Appellationen an die Reichsgerichte, und es wurde in Berlin ein ravensbergisches Appellationsgericht eingerichtet, das mit hervorragenden Juristen im Nebenamt besetzt wurde. Dagegen behielt sich Herford — diesmal auf Wunsch der Bürgerschaft, nicht des Rates — das Recht vor, von diesem Gericht als erster, an das Reichskammergericht als zweite Berufungsinstanz für das Stadtgericht zu appellieren. Dieser Zustand blieb, bis Friedrich I. ein Privilegium *de non appellando* erhielt.

Außerlich betrachtet bedeutete der Rezeß von 1653 einen Sieg der Stände, aber die natürliche Entwicklung der Dinge, die auf die Stärkung der landesherrlichen Gewalt hindrängte, konnte er nicht aufhalten. Die Drostcn — diesen Titel führte jetzt nicht mehr allein der Sparenberger, sondern die Vorsteher auch der anderen vier Ämter — lernten sich als kurfürstliche Beamte fühlen und wurden deshalb auch bald zur Domänenverwaltung hinzugezogen, die zuerst nur der jedem ständischen Einfluß entzogenen Amtskammer zugestanden hatte. Umgekehrt trug das Kommissariat, vor das alle Steuerangelegenheiten gehörten, anfänglich einen ständischen Charakter. Erst bei seiner Reorganisation im Jahre 1677 sicherte sich der Kurfürst einen Einfluß auf die Steuerverwaltung. Gegen den Wunsch der Stände wurde ein Steuerdirektorium gebildet, an dessen Spitze ein kurfürstlicher Direktor — es war der Landschreiber — trat.

1667 ernannte der Große Kurfürst den Sparenberger Drostcn von Eller, der uns schon als Großerer Herfords bekannt geworden ist, wegen seiner besonderen Verdienste zum Landdrosten und stellte ihn damit über die anderen Drostcn. Dieselbe Ehre widerfuhr 1683 dem Inhaber des gleichen Drostentamtes, Clamor von dem Bussche, der sich auch in hohem Maße das Vertrauen des Landes zu erwerben verstand, da er zwischen dessen Interessen und den Forderungen des Landesherrn in kluger Weise vermittelte.⁴²⁾

Staatseinnahmen.

Verweilen wir einen Augenblick bei den Staatseinnahmen. Zunächst die Domäneneinkünfte. Hierbei darf man nicht wie im Osten an direkten landesherrlichen Besitz denken (der war in Ravensberg ganz gering), sondern an die Gefälle der über die ganze Grafschaft zerstreuten Bauern, die im Eigentum des Landes-